

Gewaltschutzkonzept



Kindergarten Löwenzahn

Grottenweg 11

36154 Hosenfeld

06650-1716

kiga.hosenfeld@gemeinde-hosenfeld.eu

Dieses Gewaltschutzkonzept ist durch die Interkommunale Zusammenarbeit der Kitas Bad Salzschrif/Hosenfeld/Hainzell, entstanden. Die Risikoanalysen der Kitas sind individuell auf das Konzept, den baulichen Gegebenheiten und den spezifischen Anforderungen der Einrichtungen angepasst worden.

Inhalt

Vorwort.....	3
1.Rechtliche Grundlagen und Definition von Begrifflichkeiten.	4
1.1. Internationales Recht in UN-Kinderrechtskonvention:.....	4
1.2. Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland:.....	4
2. Rahmenbedingungen für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes.....	7
2.1.Was ist unter den Grundbedürfnissen von Kindern zu verstehen?	8
2.2.Was ist Kindeswohlgefährdung?	8
2.3.Grenzverletzungen	9
2.4.Übergriffe	9
2.5.Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt	10
3. Folgen von Gewalt + Prävention + Kommunikation	10
3.1. Kollegiales Gespräch.....	11
3.2. Beispiele für den Umgang mit Fehlverhalten	13
3.2.1.Mobbing	13
3.2.2 Beschämung und Entwürdigung.....	14
3.2.3 Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern	14
3.2.4 Bevorzugung von Lieblingskindern.....	14
3.2.5 Regelmäßiges Feedback	14
3.2.6.Personalführung und -entwicklung	15
4.Sexualpädagogisches Konzept.....	17
4.1.Sexuell übergriffiges Verhalten.....	17
4.2 Sexueller Missbrauch.....	17
4.3 Verfahren bei Übergriffen unter Kindern	17
4.4 Intervention - Der Übergriff wird unmittelbar beobachtet	19
4.5. Geschlechterbewusste Pädagogik	24
5.Risikoanalyse in unsere Einrichtung	26
5.1. offenes Konzept	26
5.2. Ankommen / Abholen	27
5.3. Mahlzeiten und Schlafen in der Kita.....	27
5.4. Intimsphäre / Wickeln / Toilette	28
5.5 Eingewöhnung	28
5.6 Externe Personen	28
5.7. Einstellungsverfahren	29
6.Verhaltenskodex	29
6.1 Verhaltensampel.....	30

6.2. Intervention - Der Übergriff wird unmittelbar beobachtet	32
6.3. Intervention - Der Übergriff wird durch eine andere Person geschildert.....	36
7. Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement.....	38
7.1. Anlaufstellen und Ansprechpartner	38
.....	38
.....	38
.....	38
7.2. Evaluation	40
7.3. Quellen und Material	41

Vorwort

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte¹,

die Sicherheit und das Wohlbefinden Ihrer Kinder stehen für uns an erster Stelle. In unserem Kindergarten legen wir großen Wert darauf, dass sich alle Kinder sicher und geborgen fühlen und dass ihre Rechte und Bedürfnisse respektiert und geschützt werden.

Mit diesem Schutzkonzept möchten wir transparent darlegen, welche Maßnahmen wir ergreifen, um die Kinder in unserer Obhut bestmöglich zu schützen. Es beinhaltet präventive Ansätze, klare Verhaltensregeln sowie Handlungsstrategien, um im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung schnell und angemessen reagieren zu können.

Unsere Ziele sind es, eine sichere Umgebung zu schaffen, das Vertrauen der Kinder und Eltern zu stärken und gemeinsam mit Ihnen eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts zu fördern. Wir sehen es als unsere Verantwortung, fortlaufend an der Qualität unserer Schutzmaßnahmen zu arbeiten und diese den aktuellen Standards und Erkenntnissen anzupassen.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung und laden Sie ein, sich aktiv an der Umsetzung unseres Schutzkonzepts zu beteiligen.



Michaela Mackwitz

Kita – Leitung



Peter Malolepszy

Bürgermeister

¹ Das Wort „Eltern“ meint die verschiedenen Ausprägungen von Elternschaft Mütter, Väter, verheiratet oder unverheiratet, alleinerziehend, gleichgeschlechtliche Eltern, Adoptiveltern, Pflegefamilien und andere Sorgeberechtigten

1.Rechtliche Grundlagen und Definition von Begrifflichkeiten

Rechtlichen Grundlagen:

1.1. Internationales Recht in UN-Kinderrechtskonvention:

Artikel 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

1.2. Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland:

Grundgesetz:

Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder

politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

SGB VIII:

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte² bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 45 Abs. 2 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches

² Das Wort Fachkräfte schließt neben dem Beruf der Erzieher*in auch akademische Grade der sozialen Bildung sowie alle Berufe, die berechtigen in einem pädagogischen Arbeitsfeld zu arbeiten.

Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Vorweisen und überprüfen eines erweiterten Führungszeugnisses –regelmäßig neu abfragen und prüfen.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

2. Rahmenbedingungen für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

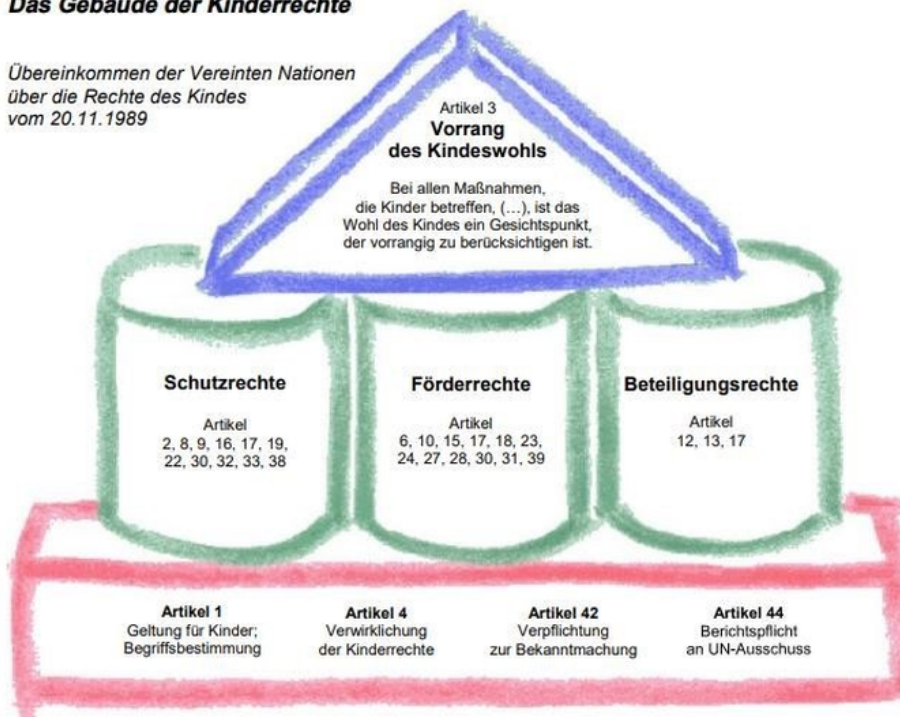


Abb. 5 Das Gebäude der Kinderrechte, Quelle: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2000): *Dialogverfahren Kinderfreundlichkeit*. Düsseldorf.

Ausgehend von diesen vier Leitprinzipien werden die Kinderrechte in drei Gruppen eingeteilt:

Förderrechte „Provision“: Recht auf Gesundheit, Bildung, Freizeit (Art. 24,25,26,27,28, etc.)

Schutzrechte „Protection“: Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 6,8,19,32,33,34 etc.)

Beteiligungsrechte „Participation“: Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Kindern betreffende Angelegenheiten (Art. 12,13)

Eine gut verständliche Begriffsbestimmung von Kindeswohl bietet die Arbeitsdefinition von Jörg Maywald (2009):

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

2.1. Was ist unter den Grundbedürfnissen von Kindern zu verstehen?

Aus der Entwicklungspsychologie wissen wir, dass alle Menschen bestimmte Grundbedürfnisse haben. Als Grundbedürfnisse gelten Bedürfnisse, deren Befriedigung Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im jeweiligen Kulturkreis ist. In der Forschung finden sich verschiedene Kategorisierungen der Grundbedürfnisse. Wir stellen Ihnen die 7 Grundbedürfnisse von Kindern vor, die Brazelton und Greenspan (2002) zusammengefasst haben:

- Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen;
- Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit;
- Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen;
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen;
- Bedürfnis nach Grenzen und Struktur;
- Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften;
- Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

2.2. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Die Frage, was für Kinder eindeutig gefährdend ist, also der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ist ähnlich schwer zu fassen, wie der Begriff des Kindeswohls. Auch dieser Begriff ist nicht eindeutig definiert und bedeutet in der Praxis, dass individuell geprüft werden muss, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.

Für die Praxis in der Kita erscheint uns folgende Definition tauglich:

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“

Quelle: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hrsg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 11. Überarbeitete und erweiterte Auflage
<https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-12/kszb-kindeswohlgefaerdung-erkennen-und-helfen.pdf>

„Gewalt wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen“ definiert. (Leitner 2018).

Da Gewalt sowohl intern in der Kita, aber auch im sozialen Umfeld der Kinder auftreten kann, ist es wichtig, dass allen Mitarbeiter*innen das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken bekannt ist. Deshalb werden im Folgenden die möglichen Formen von Gewalt erläutert (Maywald 2019):

Seelische Gewalt z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen & seelische Vernachlässigung z. B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen / „wegschauen“ bei Übergriffen unter Kindern

Körperliche Gewalt z. B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen & körperliche Vernachlässigung, z. B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung

Sexualisierte Gewalt & sexueller Missbrauch z. B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren

Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht z. B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder in solchen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen

„Alle Formen der Gewalt stellen eine Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität (...) dar und sind damit eine Verletzung der Kinderrechte (...).“

Quelle: Website www.gewaltinfo.at, Zugriff 10.09.2022

Dabei hat sich folgende Differenzierung der Formen von Gewalt bewährt:

2.3. Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant, einmalig oder gelegentlich und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

Grenzverletzungen resultieren zumeist aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.

Grenzverletzungen können körperlich, verbal, non-verbal passieren.

Beispiele:

- Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen (körperlich)
- Im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen (verbal)
- Kind streng/böse/abfällig anschauen (non-verbal)

2.4. Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich bewusst über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat (körperlich)
- Kind mit Befehlston ansprechen (verbal)
- Wickelsituation in einem unzureichend geschützten Bereich (non-verbal)

2.5. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von körperlicher Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

Beispiele:

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein

- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind am Arm ziehen (z. B. Kind hinter sich herzerren)
- Kind schütteln
- Kind einsperren/aussperren
- Kind zum Essen zwingen (z. B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben)
- Kind zum Schlafen zwingen (z. B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

3. Folgen von Gewalt + Prävention + Kommunikation

Als Träger von Kindertageseinrichtungen sind wir nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4, § 18 HKJGB verpflichtet, Beeinträchtigungen des Kindeswohls sofort zu melden. Damit wird sichergestellt, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negative Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Kindeswohl beeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen in Kitas sind unter anderem:

Ereignisse, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können:

- a) Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch Mitarbeitende verursachte Gefährdungen der zu betreuende Kinder, z. B.: Aufsichtspflichtverletzungen, schwere Unfälle mit Personenschäden oder Todesfolge (u.a. auch Vergiftungen, Verbrennungen), verursachte oder begünstigte Übergriffe / Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen, Suchtprobleme von Mitarbeitenden.
- b) Gefährdungen und Schädigungen unter zu betreuenden Kindern, z.B.: gravierende selbstgefährdende Handlungen, sexuelle Gewalt, Körperverletzungen.
- c) Katastrophenähnliche Ereignisse. Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, z.B.: Feuer, Explosionen, Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes, Hochwasser.
- d) weitere Ereignisse können sein: Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (diese sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden), Mängelfeststellung und / oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt).
- e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter*innen: Meldepflichtig sind Straftaten und der Verdacht auf Straftaten von in der Tageseinrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren. Außerdem Eintragungen in Führungszeugnisse über Straftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen, z.B.:

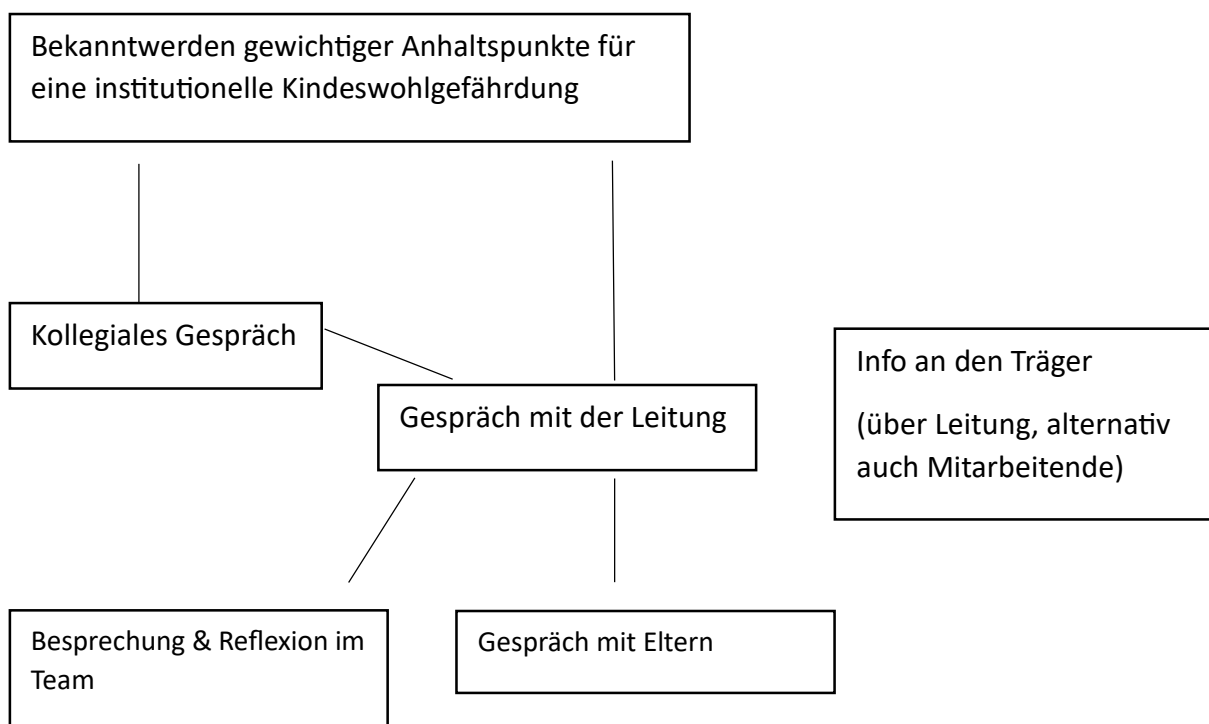
wiederholte und / oder anhaltende Unterschreitung der Mindeststandards nach §§ 25a – 25d HKJGB

erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst (z. B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeiter*innen in einer Tageseinrichtung)

wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden (z.B. durch anhaltende „Unterbelegung“)

wiederholte Mobbingvorfälle gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Tageseinrichtung

Das folgende Verfahren ist angelehnt an Maywald, 2022 und wird in unserer Kindertagesstätte verbindlich angewandt:



3.1. Kollegiales Gespräch

Jede Beobachtung, ob bei sich selbst oder bei anderen, wird in einem vertraulichen Gespräch ohne Beisein von Kindern, Eltern oder anderen Mitarbeitenden thematisiert. Ziel ist es, dass Fehlverhalten klar zu äußern und Unterstützung anzubieten. Je nach Art des Fehlverhaltens und Zutrauen in die eigene Gesprächsführung findet das Gespräch unter den zwei Kolleg*innen statt oder im Beisein der Leitung und wird dokumentiert.³

³ ebd. Maywald, J.: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Verlag Herder, 2. Durchgesehene Auflage 2022. S.94ff.

Ablauf:

Wie habe ich die Situation wahrgenommen? Wie hast du die Situation wahrgenommen? (Eigene Sicht darstellen ohne Bewertung / ohne emotionalen Angriff / Widergabe vom Verstandenen)

Warum kam es zur Situation / zum Fehlverhalten? (Vermutungen über Ursache des Fehlverhaltens äußern)

Wie können derartige Situationen und Fehlverhalten zukünftig vermieden werden? (Veränderungen vereinbaren, z. B. Entlastung des Mitarbeitenden, Änderung von Gruppenregeln, Inanspruchnahme von Fortbildung, Überforderung erkennen und Unterstützung anbieten)

Nach einiger Zeit: Haben sich die vorgenommenen Veränderungen bewährt? (Auswertung, um festzustellen, ob sich Erfolg eingestellt hat)

Gespräch mit der Leitung

In jedem Fall wird die Leitung sofort informiert, wenn folgende Fehlverhalten einmalig beobachtet wurden:⁴

Aufsichtspflichtverletzungen,

Zwang zum Essen, Rigide Schlafenszeiten, Nötigung zum Toilettengang,

Zerren und Schubsen, Körperliche Bestrafung, Fixieren,

Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch.

Die Leitung wird auch dann einbezogen, wenn das vertrauliche Gespräch unter den Kolleg*innen zu keiner Änderung im Verhalten führt.

Die Leitung informiert den Träger unverzüglich.

Aufgabe der Leitung ist es in Zusammenarbeit mit dem Träger und der Fachaufsicht, das Fehlverhalten zu beenden, Konsequenzen (Wiedergutmachung, Eltern informieren, etc.) durchzusetzen und langfristig dafür zu sorgen, dass sich Mitarbeitende nicht Fehlverhalten (z.B. durch Mitarbeiter*innen-Gespräche, Gespräche mit dem Team, Erarbeitung von Regeln, fachliche Unterstützung, arbeitsrechtliche Maßnahmen, räumliche und personelle Änderungen, Überlastungsanzeige). Die Konsequenzen eines Fehlverhaltens von Mitarbeitenden in der Kita sind abhängig von der Art und Intensität und Wiederholung des Fehlverhaltens.

Gespräch mit Eltern

Die Sorgeberechtigten werden immer dann über ein Geschehnis informiert, wenn es über eine kurze Irritation hinausgeht. Das Gespräch führt die Leitung (ggf. einem Vertreter des Trägers und der Fachaufsicht) stets zeitnah und mit beiden Sorgeberechtigten.⁵

Ablauf:

Sachliche Schilderung des Vorfalls und Benennen des Fehlverhaltens: Was ist wann und wie geschehen? Welches Fehlverhalten liegt genau vor?

Eltern erhalten eine Entschuldigung im Namen der gesamten Kita und des Trägers

Was wurde bereits getan und was wird noch getan, um das Fehlverhalten zukünftig zu vermeiden?

⁴ ebd.

⁵ ebd. Maywald, J.: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Verlag Herder, 2. Durchgesehene Auflage 2022. S.94ff.

Wo finden Eltern und Kind Hilfen, um den Vorfall ggf. zu verarbeiten?

Wie und in welchem Umfang werden die anderen Eltern informiert (Persönlichkeitsrechte beachten)?

Besprechung im Team

Ein individuelles Fehlverhalten sollte auch immer Anlass für eine Reflexion im Team sein. Das Fehlverhalten wird thematisiert, ohne dabei die fehlverhaltende Person in den Blick zu nehmen. Es gilt viel mehr gemeinsam zu überlegen, welche Verhaltensregeln auf Basis der Rechte der Kinder auf Beteiligung und Schutz für Kinder, Eltern und Mitarbeitende gelten sollen und diese schriftlich festzuhalten. In der regelmäßigen Reflexion von Verhaltensweisen können Überforderungen oder strukturelle Probleme schneller erkannt und Entlastung auch mithilfe des Trägers der Kindertagesbetreuung eingerichtet werden.

Sind die Möglichkeiten der Kita zur Aufarbeitung des Falles nicht ausreichend, oder liegt das Fehlverhalten bei der Leitung wird neben der Fachberatung, Fachaufsicht Vertreter des Trägers, Krisenintervention, Supervision und Coaching eingesetzt.⁶

3.2. Beispiele für den Umgang mit Fehlverhalten

3.2.1. Mobbing

Mobbing am Arbeitsplatz kann unterschiedlich auftreten. Im Kitaalltag zeigt sich Mobbing u.a. darin, wenn Fähigkeiten angezweifelt werden oder eine pädagogische Fachkraft ständig für pädagogische Entscheidungen oder das Verhalten gegenüber den Kindern kritisiert wird. Auch das systematische Verschweigen von Informationen, z.B. über die Wochenplanung, Termine, Ergebnisse aus Besprechungen sind Anzeichen für Mobbing. Einige „Mobbinghandlungen“ allein betrachtet (z.B. jemanden wie Luft behandeln) werden nicht als Mobbing definiert. Die Gesamtheit von systematischem Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren ist entscheidend.

Abgrenzung von Mobbing und Streitigkeiten:

Mobbing	Streit
Systematische Ausgrenzung und Schikane	Differenzen
Psychoterror über einen langen Zeitraum	Einmalige Konflikte
Verschweigen von wichtigen Informationen	Hitzige Diskussionen

Die Folgen von Mobbing sind nicht nur ein schlechtes Arbeitsklima, sondern auch die Entwicklung von Selbstwertproblemen, Depressionen, Angstzuständen, Verfolgungswahn, Probleme beim Atmen, Ess- und Schlafstörungen, Schwindel, Kopfschmerzen bei der/dem Betroffenen.⁷

⁶ ebd.

⁷ Mobbing im Team der Kita begegnen: Strategien und Maßnahmen. Online: <https://www.prokita-portal.de/teamarbeit-kita/mobbing-team-kita/> [letzter Zugriff am 11.04.2023].

Sollten über die präventiven Maßnahmen des Teambuildings, wie gemeinsame Zeit ohne Kinder, z.B. Betriebsausflug oder gezielte Teamarbeit an Pädagogischen Nachmittagen, Mobbing auftreten gilt das folgende Vorgehen⁸:

Mobbing wird vom Arbeitgeber nicht geduldet und unterbunden.

Die Leitung nimmt die Beschwerde auf und dokumentiert diese.

Die Leitung (bzw. im Fall des Mobbings ausgehend von der Leitung, die/der Mitarbeitende) informiert den Träger.

Die Leitung bzw. der Träger führt ein Gespräch mit der/dem Betroffenen und der/dem mobbenden Mitarbeitenden mit der Aufforderung, das Verhalten sofort zu verändern. Das Gespräch wird dokumentiert und im besten Fall von allen Beteiligten unterschrieben.

Die Ermahnung eines Mitarbeitenden erfolgt ohne Anwesenheit des betroffenen Mitarbeitenden.

Tritt keine Besserung ein, wird eine Abmahnung ausgesprochen.

Eine weitere Maßnahme kann die Kündigung des mobbenden Mitarbeitenden sein.

3.2.2 Beschämung und Entwürdigung

Direktes Feedback von der/dem beobachtenden Kolleg*in

Wenn keine Entschuldigung folgt, Gespräch mit Leitung

Verlauf abhängig von Ergebnissen des Gesprächs: Aufforderung zur Selbstreflexion z.B. durch Supervision bis hin zur Abmahnung

Gespräch mit Kind und Eltern -> Auseinandersetzung mit dem Thema

Sollten strukturelle Mängel zu Überforderung führen, müssen Ursachen beseitigt werden⁹

3.2.3 Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern

Kolleg*in spricht Beobachtungen an und zielt auf (Selbst-)Reflexion bei dem betroffenen Mitarbeitenden

Mitarbeitende soll sich bei Kind entschuldigen

Anlass für das Team, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen¹⁰

3.2.4 Bevorzugung von Lieblingskindern

Mitarbeitende auf Verhalten und Folgen hinweisen

Durchführung eines Projekts zur Förderung der Geschlechtersensibilität, Anleitung neu eingestellten Erzieher*innen oder Gespräch mit Leitung¹¹

3.2.5 Regelmäßiges Feedback

Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen tragen in ihrer täglichen Arbeit eine hohe Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. Doch was ist zu tun, wenn der Verdacht aufkommt, dass die körperliche und seelische Unversehrtheit des Kindes in der Einrichtung nicht gewährleistet ist? Wenn vermutet wird, dass sich Mitarbeitende gegenüber

⁸ vgl. Hallermann, U.: Was tun bei Mobbing am Arbeitsplatz? Online: <https://www.kanzlei-hallermann.de/blog/mobbing-am-arbeitsplatz/> [letzter Zugriff am 11.04.2023].

⁹ Maywald, J.: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Verlag Herder, 2. Durchgesehene Auflage 2022. S.43ff.

¹⁰ ebd.

¹¹ ebd.

Kindern übergriffig verhalten? Um das Wohl des Kindes in der Einrichtung sicherzustellen gilt es, sich mit Verdachtsfällen auseinanderzusetzen und angemessen zu reagieren. Grundsätzlich ist der Schutz des Kindes, aber auch der betroffenen Mitarbeitenden in den Blick zu nehmen. Kommt es innerhalb der Kita zu grenzüberschreitenden Handlungsweisen, sollten die betroffenen Mitarbeitenden unmittelbar Rückmeldung über ihr Verhalten erhalten. Wenn möglich besteht der erste Schritt in der direkten Ansprache der Kolleg*innen untereinander (kollegiales Feedback). Bei besonders schwerwiegenden Grenzverletzungen wird die Leitung sofort mit einbezogen.

Erforderlich sind ein bewusstes Hinsehen und ein Klima, das es ermöglicht, aus Fehlern zu lernen. Wenn unabsichtliche Grenzverletzungen angesprochen und thematisiert werden dürfen, ist die Chance groß, dass sich das Fehlverhalten nicht wiederholt.

Ziel des gemeinsamen Austausches ist es, das eigene Handeln zu reflektieren und alternative Handlungsformen zu entwickeln.

Die Feedbackkultur in der Kita ist die Art und Weise, wie alle Mitarbeitenden im Team miteinander kommunizieren, um sich gegenseitig zu helfen und voneinander zu lernen. Sie bezieht sich darauf, wie Rückmeldungen (Feedback) gegeben, empfangen und genutzt werden, um persönliches und gemeinsames Wachstum zu fördern und den Kinderschutz sicherzustellen. Drei Hauptmerkmale einer guten Feedbackkultur sind:

Offenheit: Alle sind bereit, ehrlich und offen über ihre Gedanken und Gefühle zu sprechen. Sie sind auch offen dafür, Rückmeldungen von anderen anzunehmen.

Respekt: Jede*r respektiert die Meinungen und Gefühle der anderen. Sie geben Rückmeldungen auf eine freundliche und unterstützende Art, ohne andere zu verletzen.

Lernen: Die Kolleg*innen in der Kita wollen voneinander lernen und sich verbessern. Sie nutzen Rückmeldungen, um sich weiterzuentwickeln und gemeinsam zu wachsen.

3.2.6. Personalführung und -entwicklung

In unseren Kitas finden regelmäßige kollegiale Fallbesprechungen und Mitarbeitergespräche (Gespräche während der Einarbeitung, Probezeitgespräche, Feedback-Gespräche) statt, in denen Unsicherheiten und Sorgen angesprochen werden können, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

Zudem entwickeln sich unsere pädagogischen Fachkräfte im Rahmen von Kinder- und Gewaltschutz beruflich weiter, z.B. mithilfe von Fortbildungen, Selbstreflexion und Austausch, Sensibilisierungen sowie Supervision. Es können dadurch Vorurteile und blinde Flecken in der pädagogischen Arbeit erkannt werden.

In unseren Kitas erwarten wir von unseren Mitarbeitenden:

- ✓ ein wertschätzendes und respektvolles Miteinander,
- ✓ Bereitschaft zur gemeinsamen Reflexion
- ✓ Selbstverständnis, einer Kolleg*in beizustehen und bei Überforderung zu entlasten,
- ✓ achtsamer, partizipativer Führungsstil,
- ✓ eine Feedback-Kultur untereinander,
- ✓ die Einarbeitung und Begleitung neuer Mitarbeitender, Praktikant*innen und Auszubildenden.
- ✓ Unsere Kita soll dafür einen Einarbeitungsplan. (gerade in der Erstellung)
- ✓ Unsere Kitas haben einen Verhaltenskodex, der bei Einstellung unterschrieben werden muss

Einarbeitungsplan

Im Rahmen der Einarbeitung in der Kita erhalten neue Mitarbeitende (auch Praktikant*innen) eine Belehrung und eine Anleitung. Dabei wird besonders darauf geachtet, dass Kinder die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, wann sie auf die für sie bisher fremde Person zugehen wollen. Das Wickeln und Säubern der Kinder ist ein intimer Vorgang und gehört deshalb erst zu den täglichen Aufgaben eines neuen Mitarbeitenden, wenn ein Kind das möchte. Ein „Nein“ oder eine abwehrende Körperhaltung wird respektiert. Erst wenn das Kind signalisiert, dass es in Ordnung ist, kann die / der neue Mitarbeitende nach und nach mehr Verantwortung für jedes Kind individuell übernehmen.

4. Sexualpädagogisches Konzept

4.1. Sexuell übergriffiges Verhalten

Mitarbeitenden-Gespräch, in dem sachlich und einfühlsam das nicht akzeptable Verhalten dem Kind gegenüber als auch die mögliche (zeitweise) berufliche Überforderung der Fachkraft angesprochen werden.

Konsequenzen sind abhängig von den Umständen im Einzelfall und vom Verlauf des Gesprächs. Krankschreibung der Fachkraft, Freistellung, je nach Fall (zeitweise) Versetzung, Sicherstellung, dass die Person nicht mehr alleine mit Kindern ist oder andere arbeitsrechtliche Maßnahmen

In jedem Fall: Sicherstellung, dass das Kind vor weiteren Übergriffen geschützt ist

Richtet sich der Verdacht gegen die Leitung der Kita übernimmt der Träger die Überprüfung der Sachlage. Es wird eine neutrale Person hinzugezogen.

Vorfall im Team besprechen, um sich mit Anforderungen an eine kindgerechte Nähe-Distanz-Regulation zu befassen und verbindliche Leitlinien aufzustellen¹²

4.2 Sexueller Missbrauch

- Leitung informieren

Sofortige Freistellung der Fachkraft vom Dienst, um das Kind zu schützen und weitere Übergriffe zu verhindern.

Information des Trägers und der Fachaufsicht, um über eine Kündigung (fristlose Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB) und die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu entscheiden.

Information der Sorgeberechtigten des Kindes über die getroffenen Maßnahmen und der Austausch mit ihnen über eventuell notwendige medizinische, therapeutische und / oder pädagogische Hilfen für Kind und Eltern.

Information des Teams über die erfolgten Schritte und die Notwendigkeit der (Weiter-) Entwicklung eines Schutzkonzepts für die Einrichtung.

Information der Elternvertretungen und bei Bedarf sämtlicher Eltern der Kita über die erfolgten Kinderschutzmaßnahmen.

Information der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 47 SGB VIII über die Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes und die daraufhin erfolgten Maßnahmen

Ergänzend: Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt hinzuziehen¹³

4.3 Verfahren bei Übergriffen unter Kindern

Kinder mögen es zu kuscheln, berührt zu werden und auch den eigenen Körper zu berühren. Sie trennen noch nicht zwischen Zärtlichkeit und Sexualität.¹⁴ In sogenannten Doktorspielen schauen sich Kinder gegenseitig an, berühren sich gegenseitig, tauschen die Rollen. Es geht also um das sinnliche Erleben des eigenen Körpers, um die Entwicklung der sexuellen Identität

¹² ebd.

¹³ Maywald, J.: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Verlag Herder, 2. Durchgesehene Auflage 2022. S.43ff.

¹⁴ Ärztliche Kinderschutzambulanz Münster: Arbeits- und Orientierungshilfe zum Thema „Kindliche Sexualität, sexuelle Entwicklung und auffälliges Verhalten“, Online: https://www.drk-muenster.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Kinderschutz/arbeitshilfe_kindliche_sexualitaet_und_uebergriffe.pdf [letzter Zugriff: 01.06.23].

und um sexuelle Erkundungen des anderen Körpers im Sinne des sozialen Lernens. Die pädagogischen Fachkräfte erlauben Kindern solche Doktorspiele unter der Voraussetzung, dass Regeln eingehalten werden. Die pädagogischen Fachkräfte sind hierfür sensibilisiert und sorgen dafür, dass die Regeln eingehalten werden, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Kinder lernen im täglichen Spiel mit anderen Kindern und mithilfe der pädagogischen Fachkräfte die Bedeutung von Scham, Respekt vor den Grenzen und der Selbstbestimmung des anderen. Werden dann sexuelle Handlungen, d.h. Erwachsenensexualität, wie Analverkehr oder orale Stimulation unter Kindern beobachtet, bewerten wir das als einen sexuellen Übergriff und leiten Maßnahmen gegenüber dem übergriffigen Kind ein. Ziel ist es, dass das Kind erfährt, dass ein solches Verhalten nicht als legitim geduldet oder gar die eigene sexuelle Neugier mit Gewalt oder Manipulation befriedigt wird.

„Ein sexueller Übergriff liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden beziehungsweise das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem zum Beispiel durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt und ähnlichem Druck ausgeübt wird.“¹⁵

Unter einem sexuellen Übergriff unter Kindern werden verstanden:

Sexualisierte Sprache, Beleidigungen, verbale sexuelle Attacken Unerwünschtes Zeigen von Geschlechtsteilen Voyeurismus und erzwungenes Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder Aufforderungen zum Anschauen oder Anfassen, Gezieltes Greifen an die Geschlechtsteile anderer Kinder Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration (Eindringen) durch andere Kinder mit Geschlechtsteilen oder Gegenständen.¹⁶

Mögliche Erklärungen für das massive sexuelle Verhalten von Kindern können sein, dass Kinder früher bereits Grenzverletzungen erfahren haben und diese Erfahrungen an andere Kinder weitergeben

früher bereits Grenzverletzungen durch andere Kinder erlebt haben und sich nun anderen Kindern gegenüber so verhalten¹⁷

Insofern können sexuelle Übergriffe auch ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein, die eine Einschätzung und ein Verfahren nach § 8a SGB VIII nach sich zieht.

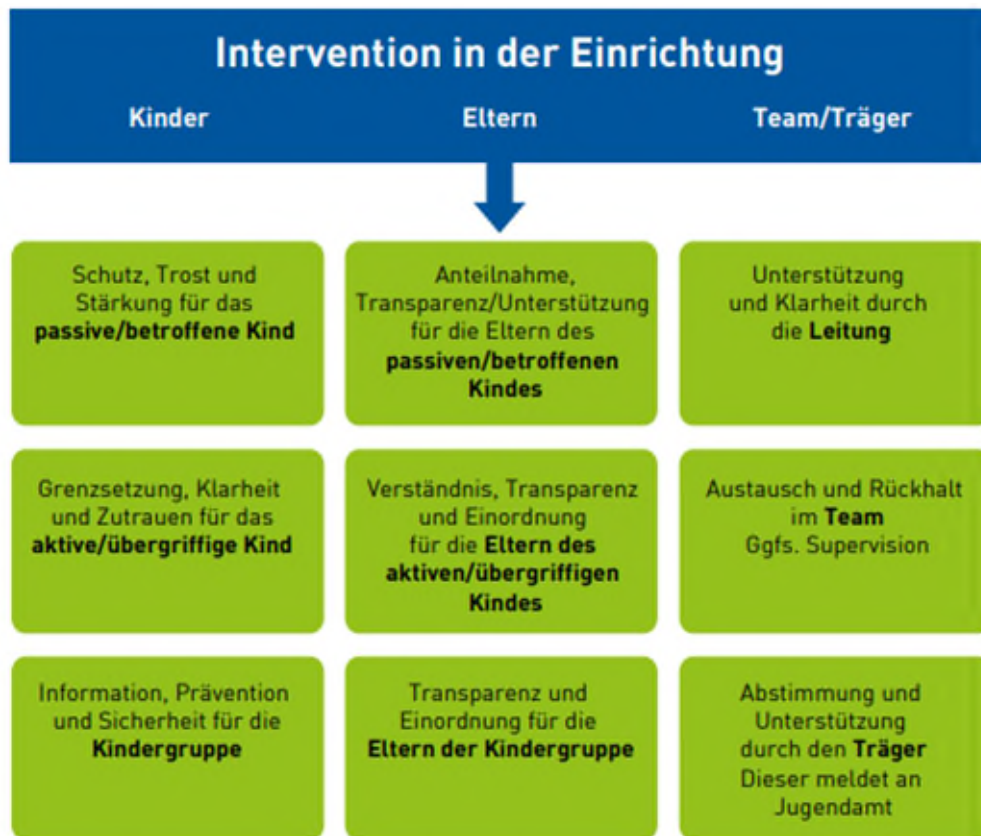
¹⁵ Erzdiözese München und Freising (KdÖR): Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern, Online: <https://www.rs-indersdorf.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Sonstiges/Paed. Umgang mit sexuellen Uebergriffen unter Kindern.pdf> [letzter Zugriff: 24.07.2023].

¹⁶ DRK Münster: Informationsschrift für Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen. Arbeits- und Orientierungshilfe zum Thema „Kindliche Sexualität, sexuelle Entwicklung und auffälliges Verhalten“. Online: https://www.drk-muenster.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Kinderschutz/arbeitshilfe_kindliche_sexualitaet_und_uebergriffe.pdf [letzter Zugriff: 24.07.23].

¹⁷ DRK Münster: Informationsschrift für Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen. Arbeits- und Orientierungshilfe zum Thema „Kindliche Sexualität, sexuelle Entwicklung und auffälliges Verhalten“. Online: https://www.drk-muenster.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Kinderschutz/arbeitshilfe_kindliche_sexualitaet_und_uebergriffe.pdf [letzter Zugriff: 24.07.23].

Hat sich ein Kind sexuell grenzverletzend verhalten, benutzen die Kitas nicht Begrifflichkeiten wie Täter und Opfer. Die Fachkräfte sprechen von einem „sexuell übergriffigen Kind“ und einem „betroffenen Kind“.

Die Interventionsschritte (siehe untenstehende Abbildung) können leicht voneinander abweichen, je nachdem ob die grenzverletzende Situation unmittelbar beobachtet oder von einer anderen Person vorgetragen wurde.



Intervention in der Einrichtung; angelehnt an AWO Shukura 2014

18

4.4 Intervention - Der Übergriff wird unmittelbar beobachtet¹⁹

Situation klar benennen

Auf der Grundlage kindlicher Sexualität und der Entwicklung von Kindern gesamtheitlich betrachtet, werden zwei Fragen beantwortet:

¹⁸ vgl. Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport (2017) in LVR Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.). Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. LVR-Druckerei, Köln, 2019. S. 38. Online:

https://lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf [letzter Zugriff: 24.07.2023]

¹⁹ vgl. Erzdiözese München und Freising (KdöR): Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern, Online: <https://www.rs-indersdorf.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Sonstiges/Paed. Umgang mit sexuellen UEbergriffen unter Kindern.pdf> [letzter Zugriff: 24.07.2023].

Was sehe ich?

Handelt es sich um eine sexuelle Aktivität oder einen sexuellen Übergriff?

Im Rahmen einer sexuellen Aktivität werden die pädagogischen Fachkräfte pädagogisch einwirken. So werden mit den Kindern die Regeln der Doktorspiele besprochen, Gefühle und Grenzen thematisch behandelt und bei Unsicherheiten unter den Kolleg*innen, Sensibilität und Bewusstsein für Sexualpädagogik geschult.

Handelt es sich um einen sexuellen Übergriff, sind unsere pädagogischen Fachkräfte rechtlich im Rahmen des Kinderschutzes verpflichtet einzugreifen.

Situation unterbrechen

Eine pädagogische Fachkraft unterbricht die sexuell übergriffige Situation sofort. Sie benennt mit einfachen Worten und präzise, welche Verhaltensweise nicht toleriert wird. Z.B.: „Ich lasse nicht zu, dass du X den Finger in den Po steckst. Du darfst das nicht, damit tust du X sehr weh.“ Es geht in dieser Situation nicht darum, nach Gründen zu fragen oder gar Erklärungen zu finden, sondern nur darum, ein klares Signal zu senden, dass dieses Verhalten nicht toleriert wird.

Einschätzung im Team

Die Kitaleitung wird informiert. Die beobachtete Situation und die erste Intervention werden schriftlich mit Datum und Uhrzeit dokumentiert. Der Träger wird informiert. Gemeinsam werden Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes beschlossen. Für beide Kinder wird ein KWG-Einschätzungsbogen ausgefüllt.

Gespräch mit betroffenem Kind

Es ist wichtig, zuerst mit dem betroffenen Kind zu sprechen und nicht mit dem übergriffigen Kind. „Das betroffene Kind soll deutlich spüren, dass die Erzieherin bzw. der Erzieher auf seiner Seite steht. Parteilichkeit ist hier nicht nur erlaubt, sondern notwendig! Die bei Konflikten weit verbreitete „Dazu gehören immer zwei!“-Haltung ist bei sexuellen Übergriffen nicht sinnvoll, denn hier geht es nicht um gleich starke Kontrahenten mit unterschiedlichen Interessen. Mädchen oder Jungen, die einen sexuellen Übergriff erlebt haben, brauchen Trost, Zuwendung und das erleichternde Gefühl, dass ihnen geglaubt wird.“²⁰

Die pädagogische Fachkraft spricht mit dem Kind möglichst zügig über die Situation. Das Kind darf zu der Situation so viel erzählen, wie es möchte. Die Fachkraft quält jedoch das Kind nicht mit bohrenden Fragen. Viel entscheidender ist es, dem Kind deutlich zu signalisieren, dass das übergriffige Kind gestoppt wird, sodass die Gefahr von psychischen Folgen möglichst reduziert wird.

In diesem oder in einem nächsten Gespräch wird dem betroffenen Kind mitgeteilt, dass alle Erwachsenen in der Kita informiert sind und es schützen.

Welche Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, um es zu schützen. Z.B. kann für einen gewissen Zeitraum und je nach Verhalten des übergriffigen Kindes folgende Maßnahme gelten: „Ab jetzt werden wir Erwachsenen dafür sorgen, dass dir hier so etwas nicht wieder passiert, dazu haben wir überlegt, dass du mit dem Kind X (übergriffiges Kind) nur spielst, wenn ein Erwachsener in der Nähe ist.“

²⁰ Erzdiözese München und Freising (KdöR): Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern, S. 12. Online: <https://www.rs-indersdorf.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Sonstiges/Paed. Umgang mit sexuellen UEbergriffen unter Kindern.pdf> [letzter Zugriff: 24.07.2023].

Welches Verhalten in der Kita erlaubt bzw. nicht erlaubt ist und welche Regeln diesbezüglich beachtet werden müssen.

Gespräch mit übergriffigem Kind

Das Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind braucht ein klares und selbstbewusstes Auftreten der pädagogischen Fachkraft. „Das Kind muss erleben, dass seine Macht ihr Ende findet, sobald sich Erwachsene einschalten.“²¹ Die Fachkraft muss das Verhalten in der übergriffigen Situation klar und deutlich benennen. Sie stellt keine Fragen wie „Warum hast du das gemacht?“ oder „Weißt du, was du gemacht hast?“, sondern sie macht mit ihrer Beschreibung klar, dass sie sehr gut informiert ist. Leugnet das Kind sein Verhalten, wird darüber nicht diskutiert, sondern ein klares Verbot ausgesprochen, sich noch einmal so zu verhalten.²²

In der Folge, das kann auch ein nächstes Gespräch sein, wird das übergriffige Kind über die beschlossenen Schutzmaßnahmen informiert, sowie über die Regeln der Kita zu sexuellen Verhaltensweisen.

Schutzmaßnahmen sind immer unter Beteiligung der Abteilungsleitung abzusprechen und sind je nach Schwere des Übergriffs individuell unterschiedlich und in ihrer zeitlichen Befristung abhängig von der Verhaltensänderung des übergriffigen Kindes. Sie haben zum Ziel, eine Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und Einsicht herbeizuführen. Insofern richten sich die Maßnahmen nur an das übergriffige Kind und brauchen den Rückhalt aus dem ganzen Team (jedoch nicht der Eltern!). Die Maßnahmen werden dokumentiert, um im Wiederholungsfall darauf zurückzugreifen. Im Folgenden werden einige Beispiele aufgezählt.

Das übergriffige Kind:

- ✓ darf nur in Sichtweite eines Erwachsenen spielen
- ✓ wechselt die Kindergruppe innerhalb der Einrichtung
- ✓ muss vor jedem Raumwechsel einen Erwachsenen fragen
- ✓ muss sich stets ab- und wieder anmelden
- ✓ darf nicht in einer Ecke spielen, die schwer einsehbar ist
- ✓ darf nur unter Begleitung eines Erwachsenen zur Toilette

Gespräch mit den Eltern

Die Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes werden jeweils unabhängig voneinander darüber informiert, dass es einen Vorfall von sexuell übergriffigem Verhalten in der Kita gab. Die Leitung der Kita und eine pädagogische Fachkraft aus der Gruppe beschreiben genau, was vorgefallen ist, allerdings ohne den Namen des jeweils anderen Kindes zu nennen. Die Anonymität schützt das andere Kind vor möglichen Übersprungshandlungen zwischen den Eltern. Ist der Name des anderen Kindes durch Erzählungen des betroffenen Kindes zuhause

²¹ Erzdiözese München und Freising (KdöR): Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern, S. 14. Online: <https://www.rs-indersdorf.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Sonstiges/Paed. Umgang mit sexuellen UEbergriffen unter Kindern.pdf> [letzter Zugriff: 24.07.2023].

²² vgl. Erzdiözese München und Freising (KdöR): Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern, S. 14. Online: <https://www.rs-indersdorf.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Sonstiges/Paed. Umgang mit sexuellen UEbergriffen unter Kindern.pdf> [letzter Zugriff: 24.07.2023].

bereits bekannt, so werden die Eltern aufgefordert, sich nicht an die Eltern des übergriffigen Kindes zu wenden. Je nach Schwere des Vorfalls und Erfordernis der Situation nimmt ein Vertreter des Trägers an den Gesprächen mit den Eltern teil.

Die Eltern erhalten Information über die beschlossenen Maßnahmen und über die Regeln der Kita zu erlaubten und unerlaubten sexuellen Verhalten. Es werden ggf. Absprachen getroffen zu weiteren Unterstützungsmaßnahmen für das jeweilige Kind und die betroffenen Eltern und / oder Fachkräfte. Es ist wichtig deutlich zu machen, dass die Maßnahmen zum Schutz aller Kinder in der Kita umgesetzt werden, das übergriffige Kind nicht als Person abgelehnt wird, dass ein bestimmtes Verhalten (ähnlich wie körperliche Aggression) nicht toleriert wird.

„Die Kommunikation mit den Eltern ist oft von hoher Emotionalität geprägt, weil sie stellvertretend für ihre Kinder reagieren. Als Erwachsene stehen ihnen aber ganz andere Möglichkeiten zur Verfügung: mehr Nachdruck und Lautstärke, Drohungen mit Abmeldung, Presse oder sogar mit Strafanzeigen. Entsteht bei Eltern betroffener Kinder der Eindruck, dass die Situation ihres Kindes nicht ernst genommen wird, empfinden sie die Kita schnell als Gegner. Hier ist eine professionelle, besonnene Reaktion gefragt, die sich aktiv um das Vertrauen der Eltern bemüht, den Vorfall nicht bagatellisiert und auch Bedauern ausdrückt, dass ihrem Kind das in der Einrichtung angetan wurde. Hier geht es nicht um Schuldfragen, sondern um ein Zeichen, das in der Realität viele Eltern vermissen.

Aber auch die Eltern übergriffiger Kinder sind auf ihre Art bedürftig: Viele schämen sich für ihr Kind, manche befürchten, dass ihre Erziehung verantwortlich gemacht wird oder Gerüchte aufkommen, dass sexuelle Gewalt in ihrer Familie vorkommt. Die Erfahrungen zeigen, dass Eltern übergriffiger Kinder eher bereit sind, an einer Lösung des Problems mitzuwirken, wenn sie spüren, dass die Lösung sich nicht gegen ihr Kind richtet, sondern dass es letztlich davon profitiert, weil ihm wichtige Grenzen gesetzt werden.

Für die Einbeziehung von Eltern gibt es eine Ausnahme: Besteht der [begründete] Verdacht, dass das Kind zu Hause sexuelle Gewalt erfährt, sind nicht die Eltern zu informieren, sondern [ist die IseF] einzuschalten.“²³

Gespräch mit der Kindergruppe

Die unbeteiligten Kinder werden altersentsprechend je nach Schwere des Falls über den Vorfall informiert, auch über die Maßnahmen, die das übergriffige Kind einhalten muss. Die Kinder sollen erfahren, dass es sich lohnt, Hilfe zu holen und dass ihre Erzieher*innen keine Angst davor haben, sexualisierte Gewalt zu thematisieren und zu stoppen. Dieser erste Schritt für eine Prävention wird fortgeführt mithilfe des Einsatzes der Starken Kinder Kiste, um Kinder sicherer zu machen und sie zu stärken.

Austausch im Team

In den kommenden Wochen werden kontinuierlich Beobachtungen des betroffenen und übergriffigen Kindes unter den Kolleg*innen der Kita ausgetauscht. Je nach Verhalten des betroffenen Kindes (Rückzug, Kontaktvermeidung, Einnässen) werden weitere Maßnahmen zur Unterstützung eingeleitet.

Zudem wird gemeinsam mit dem Träger eine Strategie besprochen, wie mit Verunsicherung und Gerüchten im Hinblick auf andere Eltern umzugehen ist. Ggf. wird der Elternbeirat und falls erforderlich die ganze Elternschaft informiert.

²³ Erzdiözese München und Freising (KdöR): Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern, S. 15. Online: https://www.rs-indersdorf.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Sonstiges/Paed_Umgang_mit_sexuellen_Uebergriffen_unter_Kindern.pdf [letzter Zugriff: 24.07.2023].

Intervention - Der Übergriff wird durch eine andere Person geschildert

Wird ein sexueller Übergriff nicht von einer pädagogischen Fachkraft oder einem Kind direkt beobachtet und unterbrochen, sondern von einer anderen Person geschildert, z.B. einem Elternteil, gilt es Folgendes zu beachten:

Die Person wird mit der Schilderung sofort an die Kitaleitung verwiesen

Die Kitaleitung dokumentiert präzise:

Was, wann, wo, wie genau soll etwas vorgefallen sein?

Woher stammen die Hinweise? / Was wurde beobachtet? (Auffälligkeiten, Veränderungen, in einer Situation/ Zeitraum, Interaktion beim Bringen / Holen)

Was hat das Kind ggf. gesagt, und / oder wie sind die Aussagen zustande gekommen? / Wie ist das Gespräch zustande gekommen? / Hat das Kind von sich aus berichtet oder wurde nachgefragt?

Was hat die berichtende Person bereits unternommen?

Handelt es sich um die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes ist es je nach Schilderung der Schwere des Vorfalls (Spuren eines sexuellen Übergriffs, z.B. auftretende blaue Flecken, Blutungen) entscheidend, dass die Eltern sofort mit dem Kind die Kinderschutzambulanz in Frankfurt am Main oder Kassel (Kontakt unter <https://www.dgkim.de>) zur Befunddokumentation aufsuchen.

Die Leitung informiert die schildernde Person, dass sie für alle weiteren Schritte zunächst den Träger und die Fachaufsicht mit einbezieht

Die Leitung informiert den Träger

Gemeinsam wird zunächst geprüft:

Ist die Vermutung berechtigt? Wird aus Vermutung ein Verdachtsfall? – Tagesablauf, Dienstplan etc. prüfen

Situation der Kinder prüfen: Entwicklungsstand, Familiensituation, Vorfälle aus der Vergangenheit, KWG-Einschätzungsbogen ausfüllen

Je nach Ergebnis und Situation entscheidet der Träger und die Fachaufsicht, die Polizei (BAO Fokus – Dienststelle für sexuellen Missbrauch) einzuschalten. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Kita nicht selbst ermittelnd tätig wird. Das könnte im Nachgang den Verdacht der Verschleierung einer Straftat wecken.

Gespräch mit dem Team

Das Team wird umfassend über den Verdacht eines sexuellen Übergriffs informiert. Gemeinsam wird überlegt, ob weitere Kinder betroffen sein könnten und geschützt werden müssen sowie Maßnahmen besprochen, wie bis zur Klärung des Verdachts, dass vermutlich betroffene Kind geschützt werden kann.

Es ist wichtig, hier sachlich und ruhig Entscheidungen zu treffen, da es sich um einen Verdacht handelt und ein Kind nicht eines sexuellen Übergriffs beschuldigt werden darf, bevor nicht klar ist, was genau vorgefallen ist.

Es werden Maßnahmen besprochen, um den Alltag in der Kita zu stabilisieren. Dabei muss die Leitung darauf schauen, was die Mitarbeitenden brauchen. Supervision ist je nach Schweregrad dringend empfohlen.

Gespräch mit den Eltern

Ähnlich wie im Fall der Intervention eines Übergriffs unter Kindern, der direkt beobachtet wurde, sprechen Kitaleitung und ein Vertreter des Trägers jeweils getrennt mit den Eltern des

vermutlich betroffenen und den Eltern des vermutlich übergriffigen Kindes. Es ist hier große Sensibilität erforderlich, denn einerseits muss der Verdacht eines Vorfalls umfassend und deutlich beschrieben werden, andererseits sollen die Sorgeberechtigten zunächst informiert werden, dass es sich vorerst um den Verdacht handelt.

Die Eltern werden zur Situation zuhause befragt, ob sie Auffälligkeiten bei ihrem Kind beobachtet oder Äußerungen des Kindes gehört haben.

Erste pädagogische Maßnahmen zum Schutz aller Kinder werden verbindlich dargestellt sowie weitere geplante Schritte (z.B. Einschalten der Polizei).

Nächste Schritte

Je nach Stand der Ermittlungen, Äußerungen der Sorgeberechtigten und anderen Entwicklungen im Verdachtsfall werden pädagogische Maßnahmen wie im Fall der Intervention eines Übergriffs unter Kindern, der direkt beobachtet wurde, für die Kinder eingeleitet und die Eltern der Kinder informiert. Da sich erfahrungsgemäß solche Fälle recht unterschiedlich entwickeln können, kann an dieser Stelle kein klarer Handlungsleitfaden für den weiteren Verlauf beschrieben werden.

In jedem Fall aber meldet der Träger den Fall gemäß § 47 an die Fachaufsicht.

4.5. Geschlechterbewusste Pädagogik

Geschlechterbewusste Pädagogik im Kindergarten ist ein pädagogischer Ansatz, der darauf abzielt, Geschlechterstereotype zu erkennen und abzubauen, um eine gleichberechtigte und inklusive Bildungsumgebung für alle Kinder zu schaffen. Dieser Ansatz basiert auf der Überzeugung, dass Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben sollten, sich zu entwickeln und zu lernen. (vgl. Jörg Maywald 2022, 73ff).

Ziele der geschlechterbewussten Pädagogik

1. **Förderung der Gleichberechtigung:** Alle Kinder sollen die gleichen Bildungschancen erhalten, unabhängig von ihrem Geschlecht.
2. **Abbau von Geschlechterstereotypen:** Geschlechterrollen und -klischees sollen hinterfragt und abgebaut werden, um Kindern eine freie und vielfältige Identitätsentwicklung zu ermöglichen.
3. **Stärkung der individuellen Fähigkeiten:** Kinder sollen in ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen gefördert werden, ohne dass ihr Geschlecht dabei eine Rolle spielt.
4. **Sensibilisierung für Vielfalt:** Kinder sollen lernen, Vielfalt zu schätzen und zu respektieren, was eine tolerante und inklusive Gesellschaft fördert.

Praktische Ansätze zur Umsetzung

1. **Reflexion und Schulung des Personals:** Erzieher*innen sollten sich ihrer eigenen Geschlechterrollen bewusst und geschult werden, um geschlechtergerechte Pädagogik umzusetzen.
2. **Spielmaterialien und Bücher:** Materialien sollten frei von Geschlechterstereotypen sein und eine Vielfalt an Rollenbildern und Lebensentwürfen darstellen.

3. **Freie Wahl der Aktivitäten:** Kinder sollten die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, welche Spiele oder Aktivitäten sie wählen, ohne geschlechtsspezifische Einschränkungen.
4. **Sprache und Kommunikation:** Geschlechtersensible Sprache sollte verwendet werden, um alle Kinder gleichermaßen anzusprechen und einzubeziehen.
5. **Elternarbeit:** Eltern sollten in den Prozess einbezogen und über die Ziele und Methoden der geschlechterbewussten Pädagogik informiert werden.

Herausforderungen

1. **Gesellschaftliche Normen und Erwartungen:** Oft stehen geschlechterbewusste Ansätze im Widerspruch zu gesellschaftlich etablierten Normen und Erwartungen, was eine zusätzliche Herausforderung darstellt.
2. **Ressourcen und Unterstützung:** Es kann an Materialien, Schulungen und Unterstützung für Erzieher*innen mangeln, um eine konsequent geschlechterbewusste Pädagogik umzusetzen.
3. **Vielfältige Bedürfnisse der Kinder:** Jedes Kind hat individuelle Bedürfnisse und Interessen, die berücksichtigt werden müssen, was eine differenzierte und flexible Herangehensweise erfordert.

Beispiele aus der Praxis:

1. **Geschlechterneutrale Raumgestaltung:** Kindergärten können Räume gestalten, die keine geschlechtsspezifischen Bereiche aufweisen, z.B. indem sie Ecken zum Bauen, Lesen oder für Rollenspiele anbieten, die für alle Kinder attraktiv sind.
2. **Vorbildfunktion der Erzieher*innen:** Erzieher*innen können bewusst Rollenmodelle vorleben, die Geschlechterstereotype hinterfragen, z.B. indem Männer ebenso wie Frauen im Kindergartenalltag präsent und aktiv sind.
3. **Projektarbeit:** Projekte, die sich mit Themen wie "Berufe", "Familien" oder "Hobbys" beschäftigen und dabei eine Vielzahl von Rollenbildern und Lebensentwürfen darstellen.
4. **Keine Spiele mit Nennung des Geschlechts:** „Alle Jungen stehen auf, es dürfen sich alle Mädchen an die Tür stelle,“. So werden die Kinder nicht in eine Rolle gepresst, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zuordnen können.

Die geschlechterbewusste Pädagogik im Kindergarten zielt darauf ab, eine Umgebung zu schaffen, in der sich alle Kinder frei und unvoreingenommen entwickeln können. Dies fördert nicht nur die individuelle Entfaltung, sondern auch langfristig eine gerechtere und inklusivere Gesellschaft.

5. Risikoanalyse in unsere Einrichtung

Die Risikoanalyse ermöglicht die schnelle Erkennung von Sicherheitslücken in der Kita und trägt Sorge dafür Risiken präventiv vorzubeugen und abzuwenden. Hier ist der Austausch unter den päd. Fachkräften unserer Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Träger, sowie den insofern erfahrenen Fachkräften und der Fachaufsicht unerlässlich.

Als Kollegium betrachten wir die Risiken nicht nur aus der Sicht des verantwortungsbewusst handelnden Pädagogen, sondern aus der Sicht der Kinder, der Eltern, des Trägers.

Dafür nutzen wir in der der Einrichtung folgenden Austausch:

- Tägliche Übergabe
- Jede Woche stattfindende Teamsitzung
- Themenbezogene systematische Beratung
- Fortbildungen Kindeswohlgefährdung
- Vereinbarte Entwicklungsgespräche (einmal jährlich) und nach Bedarf
- Leitungstreffen und Leitungsbesprechungen
- Elternbeiratssitzungen
- Kooperation mit der Schule

Bei Bedarf führen wir Fallbezogene Reflexionen in Teamgespräche durch.

Regeln und Strukturen beinhalten die Notwendigkeit Grenzen zu setzen, wir achten in unserer päd. Arbeit jedoch stete darauf, dass es nicht zu Grenzüberschreitungen durch uns päd. Fachkräfte kommt. Dafür reflektieren sich die Mitarbeiter selbst und erhalten von den Teamkollegen und dem Leitungsteam die Rückmeldung, damit es nicht zu einem Machtmissbrauch kommt.

5.1. Offenes Konzept

Das offene Konzept zeichnet sich durch flexible Raumgestaltung, freie Wahlmöglichkeiten für die Kinder und eine fördernde Umgebung aus, in der Kinder ihre Aktivitäten selbstbestimmt wählen können. Diese Flexibilität birgt jedoch auch besondere Risiken, die es zu identifizieren und zu bewerten gilt.

Ein zentrales Risiko besteht in der Aufsichtspflicht. Da die Kinder sich frei im Raum bewegen und verschiedene Aktivitäten unabhängig voneinander ausüben, kann es schwieriger sein, den Überblick zu behalten und sicherzustellen, dass alle Kinder stets gut beaufsichtigt sind. Hier haben wir klare Strukturen und Regeln etabliert, um sicherzustellen, dass das wir jederzeit wissen, wo sich die Kinder aufhalten und was sie tun.

In einem offenen Konzept agieren Kinder häufiger in selbstorganisierten Gruppen, was zu Konflikten führen kann. Es ist wichtig, dass das pädagogische Personal in Konfliktlösung geschult ist und die Kinder in ihrer sozialen Entwicklung unterstützt, um Eskalationen zu vermeiden.

In einem offenen Konzept ist es entscheidend, dass das pädagogische Fachpersonal die Interessen und Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes kennt und individuell darauf eingeht. Eine

mangelnde individuelle Förderung könnte zu Entwicklungsrückständen oder sozialer Isolation einzelner Kinder führen.

5.2. Ankommen / Abholen

Beim Ankommen achten wir darauf, dass die Kinder nicht unbeaufsichtigt bleiben, insbesondere wenn Eltern es eilig haben oder mehrere Kinder gleichzeitig ankommen. Es wurden klare Abläufe etabliert, bei denen die Verantwortung für das Kind eindeutig vom Elternteil auf das Betreuungspersonal übergeht. Dies kann durch eine persönliche Begrüßung und die direkte Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft gewährleistet werden. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass sich Kinder beim Betreten des Gebäudes oder auf dem Weg zur Gruppe verirren oder unbemerkt das Gebäude verlassen könnten. Um dieses Risiko zu minimieren, sind sichere Zugangskontrollen und klare Wegeführungen implementiert worden.

Beim Abholen ergeben sich ähnliche Situationen. Es dürfen nur uns namentlich bekannte Personen, die Kinder abholen. Wenn das pädagogische Personal unsicher ist, rufen wir die Sorgeberechtigten an.

Ein weiteres potenzielles Risiko besteht in der emotionalen Belastung der Kinder während dieser Übergangsphasen. Manche Kinder könnten sich beim Ankommen unsicher oder beim Abholen ängstlich fühlen, besonders wenn es zu Verzögerungen kommt. Das pädagogische Personal sollte darauf vorbereitet sein, solche Situationen frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren, indem sie beispielsweise beruhigend auf das Kind einwirken und den Übergang so stressfrei wie möglich gestalten.

5.3. Mahlzeiten und Schlafen in der Kita

Wir zwingen kein Kind zum Essen oder Trinken, aber wir motivieren die Kinder dazu. In unserer Einrichtung können die Kinder frei wählen wann, wo und mit wem sie frühstücken wollen (7:15 – 10:30) Wir schieben keinem Kind den Löffel nicht in den Mund, wenn das Kind nicht probieren möchte. Die Kinder können beim Mittagessen frei wählen, welche Komponenten sie essen bzw. probieren möchten. Bei Verweigerung der Mahlzeiten gehen wir mit den Eltern in Kontakt, um individuelle Lösungen zu suchen.

Die Kinder schlafen angezogen und jeder in seinem eigenen Bett. Zutritt zu dem Schlafräum haben nur pädagogische Fachkräfte. Die Kinder müssen nicht schlafen. Wir gehen ganz auf die Bedürfnisse der Kinder und Eltern ein. Wir setzen uns bei Bedarf neben das Kind, aber nicht auf die Matratze. Die Hände des Fachpersonals bleiben immer über der Decke! Wir achten auf angemessene Nähe und Distanz.

5.4. Intimsphäre / Wickeln / Toilette

Uns als Einrichtung ist es wichtig, dass jedes Kind ein Recht hat, sich in seiner körperlichen Entwicklung zu entfalten. Pflegesituationen finden deshalb, in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt. Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen. Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen. Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Dafür steht das gesamte Kindergartenteam zur Verfügung. Bei einer aktuellen Wickelsituation mit dem Personal sind die Eltern angehalten, draußen zu bleiben und zu warten, um die Situation nicht zu stören. Fremde Eltern sollen die Intimsphäre des gewickelten Kindes wahren. Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -Praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht.

Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen. Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich und benennen die Körperteile der Kinder korrekt. Wir ermöglichen den Kindergartenkindern einen ungestörten Toilettenbesuch, indem wir Schilder an den Toilettentüren angebracht haben, die die Kinder selbständig umdrehen können (rotes Symbol = besetzt / grünes Symbol = frei). Die Eltern werden angehalten, draußen zu bleiben und zu warten, um die Situation nicht zu stören. Fremde Eltern sollen die Intimsphäre des Kindes wahren. Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an. Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson bzw. fragen, ob diese andere Person auch behilflich sein darf. Die Kinder cremen sich möglichst selbständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad) statt. Die Mitarbeiter/innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.

5.5 Eingewöhnung

Wir gestalten die Eingewöhnung partizipativ. Wir beobachten das Kind genau und stellen dann seinen individuellen Eingewöhnungsplan auf. Je nach Tempo des Kindes ist dieser jederzeit veränderbar. Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.

5.6 Externe Personen

Kurzzeitpraktikant/innen ziehen grundsätzlich keine Kinder um oder gehen wickeln. Wir sprechen uns unbekannte Personen im Haus an und achten darauf, dass sich Dritte (Handwerker etc.) nicht unbeaufsichtigt mit Kindern im Raum aufhalten. Zaungäste und Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen. Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer das bzw. die Kinder abholt. Bei Alleinerziehenden wird auf das bestehende Sorgerecht geachtet.

5.7. Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle zukünftigen Mitarbeitenden überprüft. Wir prüfen unter anderem die persönliche Eignung § 72a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses) sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre. Wir besprechen Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel. Im Bewerbungsgespräch wird die Wichtigkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt.

6. Verhaltenskodex

„Ich respektiere Bindung als menschliches Grundbedürfnis und als Basis für Bildung. Wenn ich ein Kind anfasse, dann muss es immer auch Nein sagen können – sowohl körpersprachlich als auch verbal.“

24

Wir handeln verantwortlich:²⁵

Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung. Wir nehmen Sicherheitsmaßnahmen ernst: In der Schlafsituation ist eine pädagogische Fachkraft im Schlafrum anwesend, die jederzeit von Kolleg*innen spontan überprüft werden kann und auch regelmäßig überprüft wird.

Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.

Wir benennen die Geschlechtsteile bei ihrem Namen (Vulva, Scheide oder Vagina und Penis).

²⁴ Gossmann, Hofmann, Folly, Fegert, Ziegenhain: Der Umgang mit Nähe und Distanz in Kindertageseinrichtungen. In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 9 / 2022. S. 430.

²⁵ Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe Kinder – und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. S.49 Online: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf (Zugriff am 12.04.2022)

Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.

Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Kinder in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.

Mit der uns übertragenen Verantwortung gehen wir sorgsam um.

Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima im Team und in der gesamten Einrichtung zu schaffen und zu erhalten.

Wir ermutigen Kinder, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, sobald sie „ein komisches Bauchgefühl“ haben.

Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Kindern, Eltern, Mitarbeitenden, Auszubildenden und anderen Personen ernst.

Alle unsere Mitarbeitenden verpflichten sich, diesen Verhaltenskodex einzuhalten und verbindlich umzusetzen und mit ihrer Unterschrift in der Kita zu bestätigen.

6.1 Verhaltensampel

In der Einrichtung entsteht durch das Sprechen über Gewalt und Gewaltprävention eine neue Aufmerksamkeit und Sensibilität für grenzverletzende, übergriffige und gewalttätige oder missbräuchliche Situationen. Die Auseinandersetzung, wie vielfältig sich Gewalt äußern kann, geschieht in unseren Einrichtungen auf allen Ebenen. Das inkludiert Träger, Leitung, Team, Eltern und Kinder.

Verhaltensampel als Handlungsleitlinie

Eine Verhaltensampel²⁶ dient uns als Wegweiser für angemessenes Verhalten im Alltag des Tagesangebotes für Kinder. Unser Ziel ist es, Haltungen und Verhaltensweisen unserer pädagogischen Fachkräfte aus dem pädagogischen Alltag zu identifizieren und mithilfe der folgenden Kategorien einzusortieren, zu reflektieren und anzupassen:

²⁶ Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, 1. Auflage, Dezember 2015, Seite 14/15, Der Paritätischer, Gesamtverband

<p>Dieses Verhalten geht nicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Intim anfassen ⇒ Intimsphäre missachten ⇒ Zwingen ⇒ Schlagen ⇒ Strafen ⇒ Angst machen ⇒ Sozialer Ausschluss ⇒ Vorführen ⇒ Nicht beachten ⇒ Diskriminieren ⇒ Bloßstellen ⇒ Lächerlich machen ⇒ Pitschen / kneifen ⇒ Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Misshandeln ⇒ Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen ⇒ Schubsen ⇒ Isolieren / fesseln / einsperren ⇒ Schütteln ⇒ Medikamentenmissbrauch ⇒ Vertrauen brechen ⇒ Bewusste Aufsichtspflichtverletzung ⇒ Mangelnde Einsicht ⇒ konstantes Fehlverhalten ⇒ Küssen¹⁵ ⇒ Grundsätzlich Videospiele in der Kita ⇒ Filme mit grenzverletzenden Inhalten ⇒ Fotos von Kindern ins Internet stellen
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) ⇒ Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) ⇒ Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche ⇒ Regeln ändern ⇒ Überforderung / Unterforderung ⇒ Autoritäres Erwachsenenverhalten ⇒ Nicht ausreden lassen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Verabredungen nicht einhalten ⇒ Stigmatisieren ⇒ Ständiges Loben und Belohnen ⇒ (Bewusstes) Wegschauen ⇒ Keine Regeln festlegen ⇒ Anschmauen ⇒ Laute körperliche Anspannung mit Aggression ⇒ Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloser Haus) ⇒ Unsicheres Handeln <p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? ⇒ Wo sind meine eigenen Grenzen? <p>Hierbei unterstützt die Methode der kolligialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig

- ➔ Positive Grundhaltung
- ➔ Ressourcenorientiert arbeiten
- ➔ Verlässliche Strukturen
- ➔ Positives Menschenbild
- ➔ Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- ➔ Trauer zulassen
- ➔ Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter)
- ➔ Regelkonform verhalten
- ➔ Konsequent sein
- ➔ Verständnisvoll sein
- ➔ Distanz und Nähe (Wärme)
- ➔ Kinder und Eltern wertschätzen
- ➔ Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit
- ➔ Ausgeglichenheit
- ➔ Freundlichkeit
- ➔ partnerschaftliches Verhalten
- ➔ Hilfe zur Selbsthilfe
- ➔ Verlässlichkeit
- ➔ Aufmerksames Zuhören
- ➔ Jedes Thema wertschätzen
- ➔ Angemessenes Lob aussprechen können
- ➔ Vorbildliche Sprache
- ➔ Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation
- ➔ Ehrlichkeit
- ➔ Authentisch sein
- ➔ Transparenz
- ➔ Echtheit
- ➔ Unvoreingenommenheit
- ➔ Fairness
- ➔ Gerechtigkeit
- ➔ Begeisterungsfähigkeit
- ➔ Selbstreflexion
- ➔ „Nimm nichts persönlich“
- ➔ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen
- ➔ Impulse geben

Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:

- ➔ Regeln einhalten
- ➔ Tagesablauf einhalten
- ➔ Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen unterbinden
- ➔ Kinder anhalten in die Toilette zu urinieren
- ➔ Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen
- ➔ „Gefühstück wird im Bistro“
- ➔ Süßigkeiten sind verboten

Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren

6.2. Intervention - Der Übergriff wird unmittelbar beobachtet²⁷

Situation klar benennen

Auf der Grundlage kindlicher Sexualität und der Entwicklung von Kindern gesamtheitlich betrachtet, werden zwei Fragen beantwortet:

Was sehe ich?

Handelt es sich um eine sexuelle Aktivität oder einen sexuellen Übergriff?

Im Rahmen einer sexuellen Aktivität werden die pädagogischen Fachkräfte pädagogisch einwirken. So werden mit den Kindern die Regeln der Doktorspiele besprochen, Gefühle und Grenzen thematisch behandelt und bei Unsicherheiten unter den Kolleg*innen, Sensibilität und Bewusstsein für Sexualpädagogik geschult.

²⁷ vgl. Erzdiözese München und Freising (KdÖR): Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern, Online: <https://www.rs-indersdorf.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Sonstiges/Paed. Umgang mit sexuellen UEbergriffen unter Kindern.pdf> [letzter Zugriff: 24.07.2023].

Handelt es sich um einen sexuellen Übergriff, sind unsere pädagogischen Fachkräfte rechtlich im Rahmen des Kinderschutzes verpflichtet einzugreifen.

Situation unterbrechen

Eine pädagogische Fachkraft unterbricht die sexuell übergriffige Situation sofort. Sie benennt mit einfachen Worten und präzise, welche Verhaltensweise nicht toleriert wird. Z.B.: „Ich lasse nicht zu, dass du X den Finger in den Po steckst. Du darfst das nicht, damit tust du X sehr weh.“ Es geht in dieser Situation nicht darum, nach Gründen zu fragen oder gar Erklärungen zu finden, sondern nur darum, ein klares Signal zu senden, dass dieses Verhalten nicht toleriert wird.

Einschätzung im Team

Die Kitaleitung wird informiert. Die beobachtete Situation und die erste Intervention werden schriftlich mit Datum und Uhrzeit dokumentiert. Der Träger wird informiert. Gemeinsam werden Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes beschlossen. Für beide Kinder wird ein KWG-Einschätzungsbogen ausgefüllt.

Gespräch mit betroffenem Kind

Es ist wichtig, zuerst mit dem betroffenen Kind zu sprechen und nicht mit dem übergriffigen Kind. „Das betroffene Kind soll deutlich spüren, dass die Erzieherin bzw. der Erzieher auf seiner Seite steht. Parteilichkeit ist hier nicht nur erlaubt, sondern notwendig! Die bei Konflikten weit verbreitete „Dazu gehören immer zwei!“-Haltung ist bei sexuellen Übergriffen nicht sinnvoll, denn hier geht es nicht um gleich starke Kontrahenten mit unterschiedlichen Interessen. Mädchen oder Jungen, die einen sexuellen Übergriff erlebt haben, brauchen Trost, Zuwendung und das erleichternde Gefühl, dass ihnen geglaubt wird.“²⁸

Die pädagogische Fachkraft spricht mit dem Kind möglichst zügig über die Situation. Das Kind darf zu der Situation so viel erzählen, wie es möchte. Die Fachkraft quält jedoch das Kind nicht mit bohrenden Fragen. Viel entscheidender ist es, dem Kind deutlich zu signalisieren, dass das übergriffige Kind gestoppt wird, sodass die Gefahr von psychischen Folgen möglichst reduziert wird.

In diesem oder in einem nächsten Gespräch wird dem betroffenen Kind mitgeteilt, dass alle Erwachsenen in der Kita informiert sind und es schützen.

Welche Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, um es zu schützen. Z.B. kann für einen gewissen Zeitraum und je nach Verhalten des übergriffigen Kindes folgende Maßnahme gelten: „Ab jetzt werden wir Erwachsenen dafür sorgen, dass dir hier so etwas nicht wieder passiert, dazu haben wir überlegt, dass du mit dem Kind X (übergriffiges Kind) nur spielst, wenn ein Erwachsener in der Nähe ist.“

Welches Verhalten in der Kita erlaubt bzw. nicht erlaubt ist und welche Regeln diesbezüglich beachtet werden müssen.

²⁸ Erzdiözese München und Freising (KdöR): Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern, S. 12. Online: <https://www.rs-indersdorf.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Sonstiges/Paed. Umgang mit sexuellen UEbergriffen unter Kindern.pdf> [letzter Zugriff: 24.07.2023].

Gespräch mit übergriffigem Kind

Das Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind braucht ein klares und selbstbewusstes Auftreten der pädagogischen Fachkraft. „Das Kind muss erleben, dass seine Macht ihr Ende findet, sobald sich Erwachsene einschalten.“²⁹ Die Fachkraft muss das Verhalten in der übergriffigen Situation klar und deutlich benennen. Sie stellt keine Fragen wie „Warum hast du das gemacht?“ oder „Weißt du, was du gemacht hast?“, sondern sie macht mit ihrer Beschreibung klar, dass sie sehr gut informiert ist. Leugnet das Kind sein Verhalten, wird darüber nicht diskutiert, sondern ein klares Verbot ausgesprochen, sich noch einmal so zu verhalten.³⁰

In der Folge, das kann auch ein nächstes Gespräch sein, wird das übergriffige Kind über die beschlossenen Schutzmaßnahmen informiert sowie über die Regeln der Kita zu sexuellen Verhaltensweisen.

Schutzmaßnahmen sind immer unter Beteiligung des Trägers abzusprechen und sind je nach Schwere des Übergriffs individuell unterschiedlich und in ihrer zeitlichen Befristung abhängig von der Verhaltensänderung des übergriffigen Kindes. Sie haben zum Ziel, eine Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und Einsicht herbeizuführen. Insofern richten sich die Maßnahmen nur an das übergriffige Kind und brauchen den Rückhalt aus dem ganzen Team (jedoch nicht der Eltern!). Die Maßnahmen werden dokumentiert, um im Wiederholungsfall darauf zurückzugreifen. Im Folgenden werden einige Beispiele aufgezählt.

Das übergriffige Kind:

- ✓ darf nur in Sichtweite eines Erwachsenen spielen
- ✓ wechselt die Kindergruppe innerhalb der Einrichtung
- ✓ muss vor jedem Raumwechsel einen Erwachsenen fragen
- ✓ muss sich stets ab- und wieder anmelden
- ✓ darf nicht in einer Ecke spielen, die schwer einsehbar ist
- ✓ darf nur unter Begleitung eines Erwachsenen zur Toilette

Gespräch mit den Eltern

Die Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes werden jeweils unabhängig voneinander darüber informiert, dass es einen Vorfall von sexuell übergriffigem Verhalten in der Kita gab. Die Leitung der Kita und eine pädagogische Fachkraft aus der Gruppe beschreiben genau, was vorgefallen ist, allerdings ohne den Namen des jeweils anderen Kindes zu nennen. Die Anonymität schützt das andere Kind vor möglichen Übersprungshandlungen zwischen den Eltern. Ist der Name des anderen Kindes durch Erzählungen des betroffenen Kindes zuhause bereits bekannt, so werden die Eltern aufgefordert, sich nicht an die Eltern des übergriffigen Kindes zu wenden. Je nach Schwere des Vorfalls und Erfordernis der Situation nimmt ein Vertreter des Trägers an den Gesprächen mit den Eltern teil.

Die Eltern erhalten Information über die beschlossenen Maßnahmen und über die Regeln der Kita zu erlaubten und unerlaubten sexuellen Verhalten. Es werden ggf. Absprachen getroffen

²⁹ Erzdiözese München und Freising (KdöR): Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern, S. 14. Online: <https://www.rs-indersdorf.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Sonstiges/Paed. Umgang mit sexuellen UEbergriffen unter Kindern.pdf> [letzter Zugriff: 24.07.2023].

³⁰ vgl. Erzdiözese München und Freising (KdöR): Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern, S. 14. Online: <https://www.rs-indersdorf.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Sonstiges/Paed. Umgang mit sexuellen UEbergriffen unter Kindern.pdf> [letzter Zugriff: 24.07.2023].

zu weiteren Unterstützungsmaßnahmen für das jeweilige Kind und die betroffenen Eltern und / oder Fachkräfte. Es ist wichtig deutlich zu machen, dass die Maßnahmen zum Schutz aller Kinder in der Kita umgesetzt werden, das übergriffige Kind nicht als Person abgelehnt wird, dass ein bestimmtes Verhalten (ähnlich wie körperliche Aggression) nicht toleriert wird.

„Die Kommunikation mit den Eltern ist oft von hoher Emotionalität geprägt, weil sie stellvertretend für ihre Kinder reagieren. Als Erwachsene stehen ihnen aber ganz andere Möglichkeiten zur Verfügung: mehr Nachdruck und Lautstärke, Drohungen mit Abmeldung, Presse oder sogar mit Strafanzeigen. Entsteht bei Eltern betroffener Kinder der Eindruck, dass die Situation ihres Kindes nicht ernst genommen wird, empfinden sie die Kita schnell als Gegner. Hier ist eine professionelle, besonnene Reaktion gefragt, die sich aktiv um das Vertrauen der Eltern bemüht, den Vorfall nicht bagatellisiert und auch Bedauern ausdrückt, dass ihrem Kind das in der Einrichtung angetan wurde. Hier geht es nicht um Schuldfragen, sondern um ein Zeichen, das in der Realität viele Eltern vermissen.

Aber auch die Eltern übergriffiger Kinder sind auf ihre Art bedürftig: Viele schämen sich für ihr Kind, manche befürchten, dass ihre Erziehung verantwortlich gemacht wird oder Gerüchte aufkommen, dass sexuelle Gewalt in ihrer Familie vorkommt. Die Erfahrungen zeigen, dass Eltern übergriffiger Kinder eher bereit sind, an einer Lösung des Problems mitzuwirken, wenn sie spüren, dass die Lösung sich nicht gegen ihr Kind richtet, sondern dass es letztlich davon profitiert, weil ihm wichtige Grenzen gesetzt werden.

Für die Einbeziehung von Eltern gibt es eine Ausnahme: Besteht der [begründete] Verdacht, dass das Kind zu Hause sexuelle Gewalt erfährt, sind nicht die Eltern zu informieren, sondern [ist die IseF] einzuschalten.“³¹

Gespräch mit der Kindergruppe

Die unbeteiligten Kinder werden altersentsprechend je nach Schwere des Falls über den Vorfall informiert, auch über die Maßnahmen, die das übergriffige Kind einhalten muss. Die Kinder sollen erfahren, dass es sich lohnt, Hilfe zu holen und dass ihre Erzieher*innen keine Angst davor haben, sexualisierte Gewalt zu thematisieren und zu stoppen. Dieser erste Schritt für eine Prävention wird fortgeführt mithilfe des Einsatzes der Starken Kinder Kiste, um Kinder sicherer zu machen und sie zu stärken.

Austausch im Team

In den kommenden Wochen werden kontinuierlich Beobachtungen des betroffenen und übergriffigen Kindes unter den Kolleg*innen der Kita ausgetauscht. Je nach Verhalten des betroffenen Kindes (Rückzug, Kontaktvermeidung, Einnässen) werden weitere Maßnahmen zur Unterstützung eingeleitet.

Zudem wird gemeinsam mit der Abteilungsleitung eine Strategie besprochen, wie mit Verunsicherung und Gerüchten im Hinblick auf andere Eltern umzugehen ist. Ggf. wird der Elternbeirat und falls erforderlich die ganze Elternschaft informiert.

³¹ Erzdiözese München und Freising (KdöR): Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern, S. 15. Online: <https://www.rs-indersdorf.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Sonstiges/Paed. Umgang mit sexuellen UEbergriffen unter Kindern.pdf> [letzter Zugriff: 24.07.2023].

6.3. Intervention - Der Übergriff wird durch eine andere Person geschildert

Wird ein sexueller Übergriff nicht von einer pädagogischen Fachkraft oder einem Kind direkt beobachtet und unterbrochen, sondern von einer anderen Person geschildert, z.B. einem Elternteil, gilt es Folgendes zu beachten:

Die Person wird mit der Schilderung sofort an die Kitaleitung verwiesen

Die Kitaleitung dokumentiert präzise:

Was, wann, wo, wie genau soll etwas vorgefallen sein?

Woher stammen die Hinweise? / Was wurde beobachtet? (Auffälligkeiten, Veränderungen, in einer Situation/ Zeitraum, Interaktion beim Bringen / Holen)

Was hat das Kind ggf. gesagt, und / oder wie sind die Aussagen zustande gekommen? / Wie ist das Gespräch zustande gekommen? / Hat das Kind von sich aus berichtet oder wurde nachgefragt?

Was hat die berichtende Person bereits unternommen?

Handelt es sich um die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes ist es je nach Schilderung der Schwere des Vorfalls (Spuren eines sexuellen Übergriffs, z.B. auftretende blaue Flecken, Blutungen) entscheidend, dass die Eltern sofort mit dem Kind die Kinderschutzambulanz in Frankfurt am Main oder Kassel (Kontakt unter <https://www.dgkim.de/kinderschutzgruppen>) zur Befunddokumentation aufsuchen.

Die Leitung informiert die schildernde Person, dass sie für alle weiteren Schritte zunächst den Träger einbezieht

Die Leitung informiert den Träger

Gemeinsam wird zunächst geprüft:

Ist die Vermutung berechtigt? Wird aus Vermutung ein Verdachtsfall? – Tagesablauf, Dienstplan etc. prüfen

Situation der Kinder prüfen: Entwicklungsstand, Familiensituation, Vorfälle aus der Vergangenheit, KWG-Einschätzungsbogen ausfüllen

Je nach Ergebnis und Situation entscheidet der Träger, die Fachaufsicht, die Polizei (BAO Fokus – Dienststelle für sexuellen Missbrauch) einzuschalten. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Kita nicht selbst ermittelnd tätig wird. Das könnte im Nachgang den Verdacht der Verschleierung einer Straftat wecken.

Gespräch mit dem Team

Das Team wird umfassend über den Verdacht eines sexuellen Übergriffs informiert. Gemeinsam wird überlegt, ob weitere Kinder betroffen sein könnten und geschützt werden müssen sowie Maßnahmen besprochen, wie bis zur Klärung des Verdachts, dass vermutlich betroffene Kind geschützt werden kann.

Es ist wichtig, hier sachlich und ruhig Entscheidungen zu treffen, da es sich um einen Verdacht handelt und ein Kind nicht eines sexuellen Übergriffs beschuldigt werden darf, bevor nicht klar ist, was genau vorgefallen ist.

Es werden Maßnahmen besprochen, um den Alltag in der Kita zu stabilisieren. Dabei muss die Leitung darauf schauen, was die Mitarbeitenden brauchen. Supervision ist je nach Schweregrad dringend empfohlen.

Gespräch mit den Eltern

Ähnlich wie im Fall der Intervention eines Übergriffs unter Kindern, der direkt beobachtet wurde, sprechen Kitaleitung und ein Vertreter des Trägers jeweils getrennt mit den Eltern des vermutlich betroffenen und den Eltern des vermutlich übergriffenen Kindes. Es ist hier große Sensibilität erforderlich, denn einerseits muss der Verdacht eines Vorfalls umfassend und deutlich beschrieben werden, andererseits sollen die Sorgeberechtigten zunächst informiert werden, dass es sich vorerst um den Verdacht handelt.

Die Eltern werden zur Situation zuhause befragt, ob sie Auffälligkeiten bei ihrem Kind beobachtet oder Äußerungen des Kindes gehört haben.

Erste pädagogische Maßnahmen zum Schutz aller Kinder werden verbindlich dargestellt sowie weitere geplante Schritte (z.B. Einschalten der Polizei).

Nächste Schritte

Je nach Stand der Ermittlungen, Äußerungen der Sorgeberechtigten und anderen Entwicklungen im Verdachtsfall werden pädagogische Maßnahmen wie im Fall der Intervention eines Übergriffs unter Kindern, der direkt beobachtet wurde, für die Kinder eingeleitet und die Eltern der Kinder informiert. Da sich erfahrungsgemäß solche Fälle recht unterschiedlich entwickeln können, kann an dieser Stelle kein klarer Handlungsleitfaden für den weiteren Verlauf beschrieben werden.

In jedem Fall aber meldet der Träger den Fall gemäß § 47 an die Kitaaufsicht.

7. Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement

7.1. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Gemeindeverwaltung Hosenfeld (Träger)

Hainzeller Str.1

36154 Hosenfeld

Bürgermeister Peter Malolepszy

Tel. 06650 – 9620 – 18

pm@gemeinde-hosenfeld.de

Hauptamtsleiterin Kerstin Mayer

Tel. 06650 – 9620 – 12

km@gemeinde-hosenfeld.de

Gemeinde Bad Salzschlirf

Aufsichtsbehörde Fachberatung Kindertagesstätten

Landkreis Fulda

Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt

Wörthstraße 15

36037 Fulda

Tel. 0661 – 6006 - 0

kita@landkreis-fulda.de

Fuldaer Hilfe (Beratungsstelle Opfer / Zeugenhilfe)

Gerloser Weg 20

36039 Fulda

info@fuldaer-hilfe.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Marienstraße 5

36039 Fulda

0661 – 901578 – 0

erziehungsberatung@landkreis-fulda.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF)

Rittergasse 4

36037 Fulda

0661 – 8394 – 10

info@skf-fulda.de

TraumaRegierungspräsidium Gießen

Dezernat 61- Landesversorgungsamt

Postfach 10 08 51

35338 Gießen

Telefon: 0641 303-0

Fax: 0641 303-2197

E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de

Netzwerk Hessen

Schutzambulanz Fulda

Otfried – von – Weißenburg – Str.3

36043 Fulda

0661 – 6006 – 6060

schutzambulanz@landkreis-fulda.de

ProFamilia

Haltepunkt – Hilfe für Opfer von Gewalt

Beratung für Kinder und Jugendliche

Heinrichstraße 35

36037 Fulda

Tel. 0661 – 48049690

fulda@haltepunkt.org

Weisser Ring

Hilfe für Opfer von Straftaten

Tel.06672 – 918722

fulda@mail.weisser-ring.de

ProFamilia

Haltepunkt – Hilfe für Opfer von Gewalt

Beratung für Kinder und Jugendliche

Heinrichstraße 35

36037 Fulda

Tel. 0661 – 48049690

fulda@haltepunkt.org

7.2. Evaluation

Die regelmäßige Evaluation unseres Gewaltschutzkonzepts ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit und dient dazu, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder in unserem Kindergarten kontinuierlich zu gewährleisten. Durch die Evaluation können wir feststellen, inwieweit die getroffenen Maßnahmen wirksam sind und wo eventuell Anpassungen notwendig sind.

Ziele der Evaluation

1. **Wirksamkeit überprüfen:** Feststellen, ob die präventiven Maßnahmen und Verhaltensregeln wie geplant umgesetzt werden und ob sie zur Erhöhung der Sicherheit und des Wohlbefindens der Kinder beitragen.
2. **Identifikation von Schwachstellen:** Erkennen von Bereichen, in denen das Konzept möglicherweise unzureichend ist oder in denen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.
3. **Feedback einholen:** Sammeln von Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Mitarbeitern, um deren Perspektiven und Erfahrungen in die Weiterentwicklung des Konzepts einzubeziehen.
4. **Anpassungen vornehmen:** Entwicklung und Implementierung von Verbesserungen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse.

Methoden der Evaluation

1. **Befragungen und Interviews:**
 - **Elternbefragungen:** Anonyme Fragebögen an Eltern, um deren Wahrnehmung der Sicherheit und der Schutzmaßnahmen im Kindergarten zu erfassen.
 - **Mitarbeiterinterviews:** Regelmäßige Gespräche mit dem Personal, um deren Erfahrungen und Einschätzungen zu den bestehenden Maßnahmen zu hören.
 - **Kinderbefragungen:** Altersgerechte Methoden zur Erfassung der Meinungen und Gefühle der Kinder bezüglich ihrer Sicherheit und ihres Wohlbefindens.
 - **Kollegiale Beratung:** Durch die Kollegiale Beratung der Interkommunalen Zusammenarbeit können wichtige Beobachtungen und Erfahrungen analysiert und reflektiert werden. Hier wird das „Mehr-Augen-Prinzip“ angewendet.
2. **Beobachtungen:**
 - **Alltagsbeobachtungen:** Systematische Beobachtungen im Kindergartenalltag, um das Verhalten der Kinder und die Umsetzung der Schutzmaßnahmen zu dokumentieren.
 - **Situationsanalysen:** Detaillierte Analysen von konkreten Vorfällen oder Situationen, um die Reaktion und die Handhabung durch das Personal zu bewerten.
3. **Dokumentenanalyse:**
 - **Überprüfung von Protokollen und Berichten:** Analyse von vorhandenen Dokumentationen, um die Einhaltung der Schutzmaßnahmen und die Reaktionen auf mögliche Vorfälle zu bewerten.

Auswertung und Berichterstattung

Die gesammelten Daten und Erkenntnisse werden systematisch ausgewertet und in einem umfassenden Evaluationsbericht zusammengefasst. Dieser Bericht wird dem gesamten Team sowie den Eltern vorgestellt und dient als Grundlage für die Weiterentwicklung und Verbesserung des Gewaltschutzkonzepts.

Umsetzung der Ergebnisse

Auf Basis der Evaluationsergebnisse werden konkrete Maßnahmen und Anpassungen des Gewaltschutzkonzepts geplant und umgesetzt. Diese Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und ihre Wirksamkeit wird in nachfolgenden Evaluationszyklen erneut bewertet.

Fazit

Die Evaluation unseres Gewaltschutzkonzepts ist ein fortlaufender Prozess, der uns hilft, die bestmögliche Betreuung und Sicherheit für die Kinder in unserem Kindergarten zu gewährleisten. Durch die enge Zusammenarbeit mit Eltern, Mitarbeitern und Kindern können wir sicherstellen, dass unser Schutzkonzept den hohen Anforderungen und aktuellen Standards entspricht.

7.3. Quellen und Material

Maywald, Jörg, SchwarzwaldMädel, Simonswald: Sexualpädagogik in der Kita Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH (2022), << (978-3-451-38255-0)>>.

Maywald, Jörg, Anke Elisabeth Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, München, Don Bosco Medien GmbH, (2022) << (978-3-7698-2508-4)>>.

Maywald, Jörg, (<<Hrsg. Manuela Olten>>): Schritt für Schritt zum Kita- Schutzkonzept, München, Don Bosco Medien GmbH (2022) <<(978-3-7698-2543-5)>>

Maywald, Jörg. <<Hrsg. Verlag Herder GmbH>>Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Freiburg im Breisgau.2019.<<(978-3-451-38319-9.)>>

Maywald, Jörg. <<Hrsg. Verlag Herder GmbH>>Kinderechter Inder Kita, Kinder schützen, fördern, beteiligen. Freiburg im Breisgau.2016.<< (978-3-451-34850-1.)>>

Maywald, Jörg. <<Hrsg. Verlag Herder GmbH>> Kindeswohls in der Kita, Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg im Breisgau. 2013. << (978-3-451-37933-8.)>>

Maywald, Jörg. <<Hrsg. Don Bosco Medien GmbH>> Schritt für Schritt zum Schutzkonzept. München.2022.<< (978-3-7698-2543-5)>>

Maywald, Jörg. <<Hrsg. Don Bosco Medien GmbH>> Kinderrechte. München. 2017. << (426017951433 3)>>.

<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wo-findet-missbrauch-statt>
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindemissbrauch-in-deutschland>
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale>
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/gefaehrdungen-und-risiken>
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen>
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen>

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/organisierte-sexualisierte-und-rituelle-gewalt>
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/ueberblick-schutz-und-praevention>
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/praeventive-erziehung>
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/hilfeangebote-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt>
<https://beauftragte-missbrauch.de/hilfe-und-praventionsangebote>